

Mit dieser Bestimmung soll der größeren Gefährlichkeit von Diebstahls» oder Betrugsstraftaten begegnet werden, die in einer Gruppe » bei Vorliegen der weiteren Merkmale - began» gewären; Daher ist es erforderlich, die Tatbestandsmerkmale "wer die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführt" so aufzufassen, daß darunter nicht nur Mit-täter zählen (wie bisher nach § 30 Abs# 2 Buchstabe b) StEG und § 243 Ziff# 6 StGB alt), sondern alle Teilnahmeformen / nach § 22, also auch Anstiftung und Beihilfe (in der er» { weiterten Form)#

Allerdings muß der Organisator oder Beteiligte in einer dieser Teilnahmeformen handeln# § 22 ist auch für die §§ 162, 181 verbindlich, die mit den Begriffen "Organisator" und "Beteiligter" keine neuen spezifischen Teilnahmeformen schaffen wollen# Dafür spricht auch, daß der Begriff "Be-^Xteiligter" bereits in § 22 Abs# 3 verwendet worden ist#

Begünstiger und Hehler (§§ 233, 234) erfüllen nicht die Merkmale "Organisator oder Beteiligter einer Gruppe" nach §§ 162, 181, da sie keine Straftat gegen das Eigentum, sondern gegen die staatllohe Ordnung (Rechtspflege) begehen#

Wird festgestellt, daß ein Teilnehmer nicht zur Gruppe gehört, ist dessen Verantwortlichkeit nach §§ 161, 162 Abs# 1 Ziff# 1, § 22 bzw# §§ 180, 181, Abs. 1, Ziff. 1, § 22 StGB zu prüfen#

Wie weit verzweigt solche Gruppendedelikte mitunter sein können und welchen Schaden sie auszurichten vermögen, sei